

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Holzbildhauer / Holzbildhauerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Entwerfen, Gestalten und Zeichnen von Arbeiten nach gestalterischen und funktionalen Gesichtspunkten nach Vorgaben und eigenen Ideen
- Erörtern des Arbeitsauftrags mit dem Kunden
- Durchführen der Arbeit nach wirtschaftlichen und ökologischen Belangen und Bewerten des Arbeitsergebnisses auf der Grundlage der Qualitätssicherung
- selbständiges Durchführen der Arbeiten unter Beachtung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz
- Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen sowie Anwenden von technischen Unterlagen
- Entwerfen, Gestalten und Vorbereiten von Bildhauer- und Schnitzarbeiten, Ausführen von Bildhauer- und Schnitzarbeiten in verschiedenen Materialien
- Herstellen von Modellen und Formen in verschiedenen Materialien, Anfertigen von Schablonen und Lehren
- Anwenden von unterschiedlichen Abformverfahren und Materialien
- Lagern, Auswählen und Vorbereiten des Materials nach gestalterischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten
- Be- und Verarbeiten von Holz, Steinen, Metallen und Kunststoffen
- Auswählen, Handhaben und Instandhalten von Meßzeugen, Handwerkzeugen und Hilfsmitteln für die Holz-, Stein-, Kunststoff- und Metallbearbeitung
- Durchführen von Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung
- Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Maschinenwerkzeugen
- Übertragen von Maßen nach Modell oder Zeichnung
- formgebendes Verarbeiten von Hölzern, Kunststoffen und Steinen
- Zusammenbauen von Werkstücken
- Vorbereiten und Behandeln von Oberflächen aus Holz, Stein, Kunststoff und Metall in verschiedenen, material- und anforderungsbedingten Techniken
- Vermessen und Herstellen von Fundamenten
- Versetzen, Verankern und Montieren von Werkstücken
- Auf- und Abbauen von Arbeitsgerüsten
- Bedienen von Hebe- und Transporteinrichtungen
- Restaurieren von Bildhauer- und Schnitzarbeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden Stilrichtungen
- Ausbessern von Teilen, Ergänzen und Wiederherstellen von Oberflächen

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

In der Regel arbeiten Holzbildhauer/innen in Ateliers oder Werkstätten von Betrieben des Holzbildhauerhandwerks.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Holzbildhauermeister/-in, Industriemeister/-in - Holz</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbildhauer/ zur Holzbildhauerin vom 27.01.1997 (BGBl. I S. 93) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.09.1996)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)